

Richtlinien des Corona- Fonds der Stadt Kreuzlingen

23. März 2021

Dokumentinformationen
Richtlinien des Corona-Fonds der Stadt Kreuzlingen
vom 23. März 2021

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 23. März 2021 und per sofort in Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Äufnung	1
	Art. 3 Grundsätze	1
	Art. 4 Verwendung oder Kriterien	2
	Art. 5 Gesuche	2
	Art. 6 Zuständigkeiten	3
	Art. 7 Berichterstattung	3
	Art. 8 Rückerstattung von Beiträgen	3
	Art. 9 Besondere Bestimmungen	4
	Art. 10 Auflösung	4
2	Schlussbestimmungen	4
	Art. 11 Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die folgenden Richtlinien:

1 Allgemeines

Art. 1
Zweck

1 Zur Minderung der negativen Auswirkungen durch die Corona-Pandemie sollen mit den Mitteln des Corona-Fonds (nachfolgend: Fonds), zusätzlich zu den Massnahmen von Bund und Kanton, ergänzende Unterstützungsleistungen an Vereine, Verbände, Institutionen, Organisationen oder Gewerbe gewährt werden. Ausgenommen sind religiöse Institutionen.

2 Unterstützt werden auch Projekte, die das Wirtschaftsleben, die Vereinsarbeit und das gesellschaftliche Miteinander fördern und wieder stärken.

3 Die finanziellen Mittel des Fonds verstehen sich als "Nothilfemassnahmen".

Art. 2
Äufnung

1 Der Fonds wird durch einen vom Gemeinderat genehmigten Nachtragskredit nach Art. 29 lit. a. Ziffer 3 GO geäufnet.

2 Weitere Zuweisungen können über den jährlichen Budgetprozess oder über Nachtragskredite erfolgen. Die Zuweisung erfolgt ausschliesslich durch Beschluss des Gemeinderats unter Vorbehalt von Art. 12 lit. d. GO.

3 Die Mittel des Fonds werden in der Rechnung der Stadt separat ausgewiesen und verzinst.

Art. 3
Grundsätze

1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds.

2 Gesuche können schriftlich eingereicht werden von:
a. Vereinen, Verbänden, Institutionen und Organisationen mit Sitz in Kreuzlingen.
b. Gewerbebetrieben mit Sitz in Kreuzlingen, die seit 1. Januar 2018 in Kreuzlingen steuerpflichtig sind.

	3	Die "Corona-Nothilfemassnahmen" kommen dort zum Einsatz, wo nicht bereits andere ausreichende Unterstützungsmassnahmen der öffentlichen Hand bestehen.
	4	Die finanziellen Mittel erfolgen entweder als zinslose Darlehen oder mit A-fonds-perdu-Beiträgen.
	5	Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität und der Rechtsgleichheit.
Art. 4 Verwendung oder Kriterien		Die Mittel des Fonds sind zweckgebunden (Art. 1) und können wie folgt verwendet werden: a. Finanzielle Beiträge an Verbände, Vereine, Institutionen, Organisationen oder Gewerbebetriebe, die aufgrund der Corona-Krise in Not geraten sind und wo bisherige Unterstützungsmassnahmen nicht gegriffen haben. Sofort- bzw. Nothilfen kommen nur zum Einsatz, wenn alle anderen Mittel, einschliesslich persönliches Engagement der Einzelnen, nachweislich ausgeschöpft sind. b. Förderung von innovativen und nachhaltigen Projekten und Aktivitäten von Organisationen und Vereinen aus dem Sport-, Gesellschafts- und Kulturbereich, z. B. zur Sicherung und Förderung des Nachwuchses bzw. des Mitgliederbestandes, Projekte zur Stärkung der Vereinskasse, Initialisierung von Kooperationen usw. Förderungen oder Unterstützungen müssen immer einen Bezug zur aktuellen Corona-Pandemie haben.
Art. 5 Gesuche		Gesuche für Beiträge aus dem Fonds sind mit dem Antragsformular und den darin erwähnten Unterlagen der Stadtkanzlei, Stadtschreiberin/Stadtschreiber, 8280 Kreuzlingen, einzureichen. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben insbesondere nachzuweisen, dass alle bisherigen Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Zudem ist die "Notlage" in Bezug auf Art. 4 lit. a. und b. konkret zu beschreiben bzw. aufzuzeigen. Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt. Das Antragsformular inkl. notwendige Unterlagen wird aufgrund der gemachten Erfahrungen laufend aktualisiert.

Art. 6 Zuständigkeiten	1	Die formelle Vorprüfung des Gesuchs erfolgt durch die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber.
	2	Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus folgenden Personen, prüft die Gesuche inhaltlich: <ul style="list-style-type: none"> a. Stadtpräsidentin/Stadtpräsident (Vorsitz) b. Abteilungsleitung Departement Gesellschaft c. Abteilungsleitung Departement Soziale Dienste d. Abteilungsleitung Finanzen e. Stadtschreiberin/Stadtschreiber
	3	Falls erforderlich führt die Arbeitsgruppe zeitnah Gespräche mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern. Die Arbeitsgruppe stellt dann einen Antrag an den Stadtrat.
	4	In besonderen Fällen können Vertreter des Gastronomieverbands, Sportnetzes, Kulturdachverbands, Gewerbevereins oder Arbeitgeberverbands zur Stellungnahme beigezogen werden.
	5	Der Stadtrat entscheidet abschliessend über die Nothilfemassnahmen. Der Entscheid kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Der Stadtrat kann der Arbeitsgruppe Kompetenzen inkl. Finanzkompetenzen übertragen.
Art. 7 Berichterstattung	1	Die Finanzabteilung führt eine Zusammenstellung der einzelnen Nothilfemassnahmen.
	2	Der Stadtrat berichtet dem Gemeinderat regelmässig über die Verwendung der Mittel und Aktivitäten im Rahmen des Fonds.
	3	Die Zusammenstellung kann durch die Revisionsgruppe der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FRK) jederzeit detailliert geprüft werden.
Art. 8 Rückerstattung von Beiträgen		Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen und Empfängern zuzüglich 5 % Zinsen zurückzuerstatten. Zudem muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden. Unrechtmässigkeit liegt insbesondere vor, wenn:

-
- a. Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind.
 - b. Beiträge nicht dem im Fördergesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet werden.
 - c. Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.
-

Art. 9
Besondere
Bestimmungen

Über diese Richtlinie wird eine Liste der "ständigen Praxis" geführt. Einzelne Artikel dieser Richtlinie und das Antragsformular werden, wenn notwendig, laufend verbessert.

Art. 10
Auflösung

Der Stadtrat entscheidet jährlich in Absprache mit der FRK über die Auflösung des Fonds. Ein allfälliger Überschuss wird der Stadtrechnung gutgeschrieben.

2 Schlussbestimmungen

Art. 11
Inkrafttreten

Diese Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.
